

Satzung über Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Stadt Deggendorf

Die Stadt Deggendorf erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- i.d.F. der Bek. Vom 26.10.1982 (GVBl. S. 903) und des Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes vom 05.10.1981 (GVBl. S. 449, ber. S. 149) und des § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes –BBauG- i.d.F vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) mit nachfolgenden Änderungen folgende

Satzung

§ 1

Straßennamen und Nummerierung der Gebäude nach Straßen und Plätzen

- 1) Die Gebäude werden nach Straßennamen nummeriert. Die Straßennamen bestimmt die Stadt. Die Nummerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich vom Stadtinnern her und zwar so, dass rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
- 2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Zugang zur Haupttreppe oder beim Fehlen einer Haupttreppe, der Haupteingang des Grundstücks befindet.
- 3) Liegen Grundstücke nicht unmittelbar an einer öffentlichen Verkehrsfläche (Hinterlieger), so werden sie nach der öffentlichen Verkehrslage nummeriert, von der sie ihren Zugang und ihre Zufahrt haben.
- 4) Für unbebaute Grundstücke (Baulücken) werden Hausnummern vorgemerkt.
- 5) Gebäude an einer erst zu bauenden Straße werden nach der nächstgelegenen Hauptstraße nummeriert, soweit in solchen Fällen die Bauwerke nicht einstweilen Nummern aufgrund einer fortlaufenden Nummerierung der einzelnen Grundstückspartellen erhalten.

§ 2

Zu nummerierende Gebäude

- 1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
- 2) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- 3) Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt und zwar auch dann, wenn das Anwesen ggf. aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

§ 3

Vorläufige Hausnummern, Umnummerierung

- 1) Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden können oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufs zu erwarten ist. Auch im Falle des § 1 Abs. 5 werden nur vorläufige Hausnummern zugeteilt.
- 2) Die Stadt kann aus zwingenden Gründen die Umnummerierung der Gebäude vornehmen.

§ 4

Zuteilung der Hausnummern

- 1) Die Hausnummern werden auf Antrag in der Regel im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zugeteilt, ausnahmsweise aus dringendem Grund schon vorher. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerks zugestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt.
- 2) Anträge auf Zuteilung von Hausnummern sind schriftlich zu stellen.

§ 5

Ausführung der Hausnummernschilder

- 1) Die Hausnummernschilder bestehen im gesamten Stadtgebiet (einschließlich der Stadtteile Deggenau, Fischerdorf, Mietraching, Natternberg und Seebach) aus kobaltblauem Material und enthalten in weißer Schrift und in arabischen Ziffern die Hausnummern und soweit angeordnet, in lateinischer Schrift den Straßennamen.
- 2) Für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringung eines gut leserlichen, wetterfesten Nummernschildes.
- 3) In Stein eingeschlagene Hausnummern werden zugelassen, wenn ihre Ausführung mit dem Charakter des Hauses in Einklang steht. Sonstige Ausführungen können zugelassen werden, wenn sie den Zweck eines Hausnummernschildes voll erfüllen.
- 4) Als Hausnummernschilder, die elektrisch beleuchtet werden, können Emailschilder entsprechend den vorstehenden Bestimmungen oder transparente Glasschilder verwendet werden.

§ 6

Beschaffung, Anbringung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder

- 1) Die Beschaffung der Straßennamen- und Hausnummernschilder ist Sache der Stadt.
- 2) Die Anbringung des Hausnummernschildes obliegt auf seinem Grundstück dem Eigentümer.
- 3) Die Beschaffenheit der Hausnummernschilder bestimmt in jedem Falle die Stadt. Das Hausnummernschild ist zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist.

- 4) Die Hausnummernschilder sind an gut sichtbarer Stelle oberhalb oder nächst des Haupteingangs eines Gebäudes anzubringen.

§ 7

Duldungspflicht

- 1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamen und Hinweisschilder zu dulden.
- 2) Sie haben ferner zu dulden, dass an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden. Die Hinweisschilder bestehen aus kobaltblauem Material.

§ 8

Kosten der Hausnummernschilder

- 1) Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten haben die Kosten der Nummerierung ihrer Grundstücke und Gebäude einschließlich der Kosten für notwendige Hinweisschilder zu tragen.
- 2) Bei den der Stadt zu ersetzenden Kosten handelt es sich um öffentliche Abgaben.
- 3) Die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Satzung trifft neben den Grundstückseigentümern auch die Erbbauberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Übergangsvorschrift

Die Vorschriften über die Ausführung der Hausnummernschilder nach § 5 Abs. 1 der Satzung finden auf die bereits angebrachten Schilder erst Anwendung, wenn diese zu erneuern sind.

§ 10

Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Deggendorf über die Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude vom 21.07.1959 (Amtsblatt der Stadt Deggendorf und des Landkreises Nr. 15 vom 24.07.1959) und die in den bisherigen Gemeinden Mietraching, Naternberg und Seebach geltenden Satzungen über die Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude außer Kraft.

Deggendorf, den 17.02.1984
STADT DEGGENDORF

gez.:
D. Görlitz, Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Deggendorf Nr. 5 vom 21. Februar 1984)